

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion u. des Agl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Agl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Mittwochs** und **Sonnabends**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**belletristischen Beilage**“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. **Einundbierzigster Jahrgang.**

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen u. kostet die dreispaltige Corpusspalte 10 Pf., unter „Eingefandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Bekanntmachung, das Fahren mit Velocipeden betreffend.

Mit Rücksicht auf den immer mehr zunehmenden Verkehr mit Velocipeden findet sich die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses veranlaßt, zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrshindernissen für ihren Bezirk folgende Vorschriften zu erlassen:

- 1) Alle auf öffentlichen Wegen verkehrenden Velocipede sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.
- 2) Auf den Fußwegen der Chaussees und Communicationswegen darf nicht gefahren werden. Ausgenommen von diesem Verbote sind die nur als Spielzeug zu betrachtenden Velocipede der Kinder.
- 3) Bei dem Fahren mit Velocipeden ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten. Beim Begegnen von Fuhrwerk ist das Nebeneinanderfahren, sowie das enge Hintereinanderfahren mehrerer Velocipede verboten. Vor dem Begegnen, sowie vor Ueberholung von Fuhrwerk ist rechtzeitig und hörbar ein Glocken- oder Pfeifensignal zu geben und beim Herannahen von Fuhrwerken bez. beim Vorbeifahren an denselben unbedingt ein langsames Tempo einzuschlagen bez. nöthigenfalls bei Begegnung mit unruhigen Pferden und sonstigen Zugthieren rechtzeitig vorher abzuleiten. Beim Umbiegen um Straßenecken und beim Passiren von Straßentrenzungen ist ebenfalls langsam zu fahren und ein Glocken- oder Pfeifensignal zu geben. Da durch das Läuten oder Pfeifen der Leiter des Fuhrwerkes nur aufmerksam gemacht werden soll, so ist dasselbe einzustellen oder hat ganz zu unterbleiben, sobald zu ersehen ist, daß der Geschirrführer das Nahen des Velocipedes wahrgenommen hat.
- 4) Die Velocipedfahrer haben während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, dem entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerk stets möglichst weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen möglichst weit nach links zu fahren.
- 5) Die Vorschriften unter Nr. 3 und 4 sind seitens der Velocipedfahrer auch gegenüber den Reitern, den Treibern von Vieh oder Führern von Pferden zu beobachten.
- 6) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, insoweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, nach § 366, des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Vogberg.

Hänichen.

Die hiesige Sparcasse wird vom 27. d. M. ab wiederum an den Montagen beziehentlich Wochenmarktstagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags, an den übrigen Werkeltagen aber von 9 bis 11 Uhr Vor- und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Zur Vermeidung übergroßen Andranges werden jedoch am 27., 28., 29. und 30. d. M. nur Bücher expedirt werden, auf welche Ein- oder Capitalrückzahlungen zu leisten sind; die bloße Eintragung von Zinsen in die Einlagebücher bleibt an diesen Tagen gänzlich ausgeschlossen, wie denn überhaupt hierdurch wiederholt ganz besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß es einer besonderen Eintragung der Zinsen gar nicht bedarf, da die letzteren bei der alljährlichen Zinsberechnung stets mit zum Capital geschlagen und wieder mit verzinst werden. Bei etwaigen Ein- und Rückzahlungen werden die Zinsen unaufgefordert im Einlagebuche mit gutgeschrieben werden; in solchen Fällen aber, in welchen sich demnach die bloße Zuschreibung derselben — etwa bei Ablegung von Vormundschaftsrechnungen u. s. w. — nöthig machen sollte, können die Inhaber der betreffenden Einlagebücher solche auch außerhalb der geordneten Sparcassenexpeditionen zugeschieden erhalten.

Stadtrath Bischofswerda, den 19. Januar 1886.
Einj.

Donnerstag, den 21. Januar 1886, 3 Uhr Nachmittags,

sollen im **Amtsgerichtshofe** hier ein Pferd, braune (angeblich 5jährige) Stute, eine Halbhaife, zwei Wirthschaftswagen mit eisernen Achsen, ein Tafelschlitten und eine Fensterhaife versteigert werden.

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 16. Januar 1886.
Appolt, Ger.-Vollz.

Sonnabend, den 23. Januar 1886, 3 Uhr Nachmittags,

sollen bei der **Hüblich'schen Schandwirthschaft zu Parthau** zwei Kühe versteigert werden.

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 18. Januar 1886.
Appolt, Ger.-Vollz.

Dank.

Für den am 4. Juli 1885 durch Brand verunglückten Häusler und Weber Ernst Wilhelm Fichte zu Schaudorf sind nachgenannte milde Beiträge eingegangen, als: 65 Mark 75 Pf. von der Gemeinde Geismannsdorf mit Pöckau, 100 Mark von der Gemeinde Frankenthal, 21 Mark 85 Pf. von der Gemeinde Schönbrunn, 136 Mark 40 Pf. von der Gemeinde Hauswalde, 79 Mark 35 Pf. von der Gemeinde Bretzig, 84 Mark von der Gemeinde Goldbach und 45 Mark 50 Pf. von der Gemeinde Burkau.

Allen den edlen Gebern im Namen des Calamitosen den herzlichsten Dank.
Rammenau, am 18. Januar 1886.

Der Gemeinderath.

Politische Weltthau.

Die parlamentarische Thätigkeit ist augenblicklich im deutschen Reiche eine so lebhaft und vielseitige, daß dieselbe fast überall die Gemüther in Spannung erhält. Die sächsische zweite Kammer hat mit der einstimmigen Genehmigung des Anlaufs der drei nothleidenden Freiburger Gruben einen wichtigen und sicher segensreichen Beschluß gefaßt, durch welchen die Zukunft einer zahlreichen, in den Gruben und Hüften beschäftigten Bevölkerung gesichert erscheint, besonders wenn auch die weit ertragreicheren Fundgruben „Himmelfahrt“ und „Himmelsfürst“ unter den von der Regierung und den betreffenden Grubenvorständen verein-

barten Bedingungen in den Besitz des Staates übergehen. Die Mehrheit der bairischen Abgeordnetenversammlung ersuchte ihre Regierung, im deutschen Bundesrathe die Gewährung von Diäten anzuregen, ein Wunsch, der voraussichtlich unerfüllt bleiben wird. Augenblicklich wird Baiern durch Gerüchte über eine Ministerkrisis erregt, welche durch die Vorstellungen hervorgerufen wurden, die das bairische Cabinet dem König Ludwig II. über die Verlegenheiten der Hofcassen machen zu müssen glaubte. In Württemberg wurde dagegen die protestantische Mehrheit der Bevölkerung freudigst durch die Nachricht überrascht, daß der seit 1881 verwitwete Prinz Wilhelm von Württemberg, der sich jahrelang gegen eine Wiederverählung sträubte,

sich mit der Prinzessin Charlotte von Schaumburg-Lippe verlobt habe, wodurch die vorher in Aussicht stehende Thronfolge der katholischen Herzogslinie von Württemberg wieder unwahrscheinlich gemacht wird. Am Donnerstag ist auch in Berlin der neue preuß. Landtag durch den greisen deutschen Kaiser selbst mit einer Thronrede eröffnet worden, welche u. A. die Herstellung verschiedener Bahnen und Canäle, die westfälische Kreisordnung und eine Vorlage zum Schutz der deutschen Bevölkerung gegen das Vordringen des polnischen Elements an kündigte. Der gleichzeitige seine Beratungen fortsetzende deutsche Reichstag überwies die Judensteuervorlage nach vollzogener erster Lesung einer Commission von 28 Mitgliedern. Der deutsche Bundesrath be-